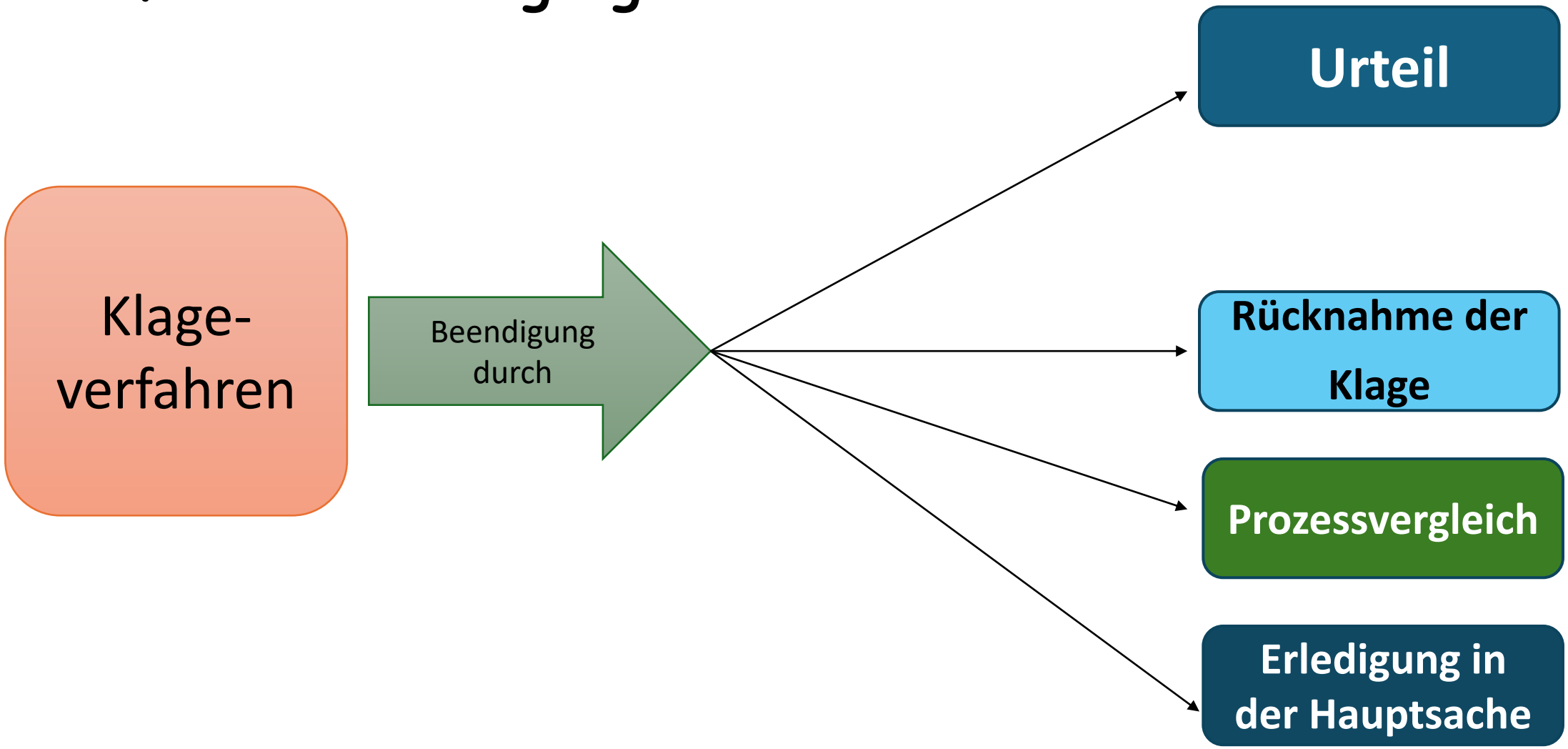
Kosten im Zivilprozess

Verfahrensbeendigung



Kosten im Zivilprozess

Gebührenermäßigung

- ist die Verfahrensgebühr KV-Nr. 1210 GKG einmal entstanden, so kann diese **nicht** mehr „entfallen“
- **ABER:** Sie kann sich nach der KV-Nr. 1211 GKG auf die einfachen Gebührensatz (=1,0) ermäßigen
- Der Gesetzgeber schafft hierdurch den Parteien finanzielle Anreize, das Verfahren zu erledigen, **ohne dass das Gericht eine Sachentscheidung treffen muss**
- Die in KV-Nr. 1211 GKG aufgeführten Ermäßigungstatbestände sind **abschließend**

Kosten im Zivilprozess

Voraussetzungen

KV-Nr. 1211 GKG

Beendigung des gesamten Verfahrens durch

Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4
rechtszeitige Klagerücknahme (ohne streitige Kostenentscheidung nach § 269 III 3 ZPO) ODER	**Anerkenntnis-** oder **Verzichtsurteil** ODER	**gerichtlichen Vergleich** ODER	**Erledigung der Hauptsache** ohne **Kosten-entscheidung**

es sei denn, es ist bereits ein anderes als in Nr. 2 bezeichnetes Urteil vorausgegangen

Kosten im Zivilprozess

Die Klagerücknahme

Rechtzeitig im Sinne von Nr. 1211 Nr. 1 KV GKG ist die Rücknahme dann, wenn die Erklärung

a)

Vor Schluss der mündlichen Verhandlung

oder

b)

im schriftlichen Verfahren bist zum Zeitpunkt, zu dem Schriftsätze eingereicht werden können

oder

c)

im Verfahren gem. § 495a ZPO vor dem AG (SW: bis 1.000 €) bis zu Zustellung der Ladung zum Verkündungstermin oder bis zum Eingang des schriftlichen Urteils auf der Gst.

oder

d)

im Fall eines VU-Erlasses gegen den Beklagten bei Nichteinlassung im schriftlichen Vorverfahren vor Eingang des Versäumnisurteils auf der Gst.

bei Gericht eingeht

Kosten im Zivilprozess

§ 269 Klagerücknahme

(1) Die Klage kann ohne Einwilligung des Beklagten nur bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache zurückgenommen werden.

Kosten im Zivilprozess

§ 269 Klagerücknahme

(3) [1]Wird die Klage zurückgenommen, so ist der Rechtsstreit als **nicht anhängig** geworden anzusehen; ein bereits ergangenes, noch **nicht rechtskräftiges Urteil** wird **wirkungslos**, ohne dass es seiner ausdrücklichen Aufhebung bedarf. **[2]Der Kläger ist verpflichtet, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen**, soweit nicht bereits rechtskräftig über sie erkannt ist oder sie dem Beklagten aus einem anderen Grund aufzuerlegen sind .....

KV 1211 Nr. 1

Kosten im Zivilprozess

§ 269 Klagerücknahme

(3) ..... ***[3]Ist der Anlass zur Einreichung der Klage vor Rechtshängigkeit weggefallen und wird die Klage daraufhin zurückgenommen, so bestimmt sich die Kostentragungspflicht unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen; dies gilt auch, wenn die Klage nicht zugestellt wurde.***

KV 1210

Kosten im Zivilprozess

- ✓ fällt also der Klagegrund vor Zustellung weg und wird die Klage dann zurückgenommen, entscheidet das Gericht nach billigen Ermessen über die Kosten

- ✓ ***Kostenentscheidung***

  „die Kosten des Rechtsstreit werden dem …….. auferlegt“

  Begründung: Da der Anlass zur Klageerhebung vor Rechtshängigkeit weggefallen ist und die Klage zurückgenommen wurde, entspricht es der Billigkeit/richterlichen Ermessen dem …….. die Kosten aufzuerlegen

Kosten im Zivilprozess

Bsp.

„Eine Klage wird eingereicht, jedoch erfüllt der Beklagte die Forderung, bevor die Klage zugestellt wird. Nach Klagerücknahme entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen über die Kosten“

Kosten im Zivilprozess

§ 91a Kosten bei Erledigung der Hauptsache

(1) [1]Haben die Parteien in der mündlichen Verhandlung oder durch Einreichung eines Schriftsatzes oder zu Protokoll der Geschäftsstelle den Rechtsstreit **in der Hauptsache für erledigt erklärt, so entscheidet das Gericht über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen durch Beschluss.** [2]Dasselbe gilt, wenn der Beklagte der Erledigungserklärung des Klägers nicht innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen seit der Zustellung des Schriftsatzes widerspricht, wenn der Beklagte zuvor auf diese Folge hingewiesen worden ist.

(2) Gegen die Entscheidung findet die **sofortige Beschwerde** statt ……

KV 1210

Kosten im Zivilprozess

„ in den Rechtsstreit A ./. B hat das AG ….. durch den Richter …… am xx.xx.xx beschlossen

1. *Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen*
2. *Der Streitwert wird auf 700 € festgesetzt*

Gründe

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91a Abs. 1 ZPO

Die Parteien haben den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt

Das Gericht hat deshalb unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitgegenstands nach billigen Ermessen darüber zu entscheiden, wie die Kosten des Rechtsstreits zu verteilen sind. Ausschlaggebend ist hierbei insbesondere der ohne die Erledigterklärung zu erwartende Verfahrensausgang, wobei lediglich eine summarische Prüfung der jeweiligen Erfolgsaussichten erfolgen kann.

Die Beklagtenpartei hat keine rechtlichen Einwendungen gegen die ursprüngliche Klage und die Erledigungserklärung geltend gemacht und sich auch zur Übernahme der Kosten bereit erklärt.

KV 1210

Kosten im Zivilprozess

Ausnahme:

- ✓ gerichtliche Entscheidung folgt einer Kostenübernahmeerklärung, einer mitgeteilten Vereinbarung oder es soll keine Entscheidung ergehen
- ✓ keine materielle Prüfung des Sach- und Streitstandes

„ in den Rechtsstreit A ./. B hat das AG ….. durch den Richter …… am xx.xx.xx beschlossen

1. *Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen*
2. *Der Streitwert wird auf 700 € festgesetzt*

Gründe

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91a Abs. 1 ZPO

Die Beklagtenpartei hat der Erledigten Erklärung der Klagepartei nicht widersprochen

Die Kostenregelung entspricht einem Anerkenntnis oder einer mitgeteilten Vereinbarung der Partei

KV 1211/4

Kosten im Zivilprozess

zu beachten:

- die Verfahrensgebühr ermäßigt sich auch, wenn das gesamte Verfahren durch mehrere Ermäßigungstatbestände beendet wird.

Klage: 5.000 EURO

Anerkenntnisurteil über 1.000; (rechtzeitige) Klagerücknahme über 4000 €

- ein außergerichtlicher Vergleich kann nur dann Ermäßigungstatbestand nach Nr. 1211 Nr. 3 KV GKG sein, wenn dieser gerichtliche nach § 278 VI ZPO festgestellt wird
- folgt die beantragte Kostenentscheidung nach Erledigung der Hauptsache dem gegenüber dem Gericht erklärten Willen der Parteien, steht dies der Ermäßigung nicht entgegen

Kosten im Zivilprozess

zu beachten:

- KV-Nr. 1211 GKG ist keine **eigenständige** Gebühr, sondern reduziert den Wortlaut nach nur die eigentliche Verfahrensgebühr KV-Nr. 1210 GKG

- KV-Nr. 1211 GKG und KV-Nr. 1210 GKG können niemals „zusammen“ geltend gemacht werden

Gegenstand des Kostenansatze	KV-Nr.	Wert (EUR)	zu erheben sind (EUR)
Verfahren im Allgemeinen	1210	145.000,00	4.854,00
Verfahren im Allgemeine Reduziert	1211	145.000,00	**1.618,00**
		Summe	**6.100,00**

Falsch

Kosten im Zivilprozess

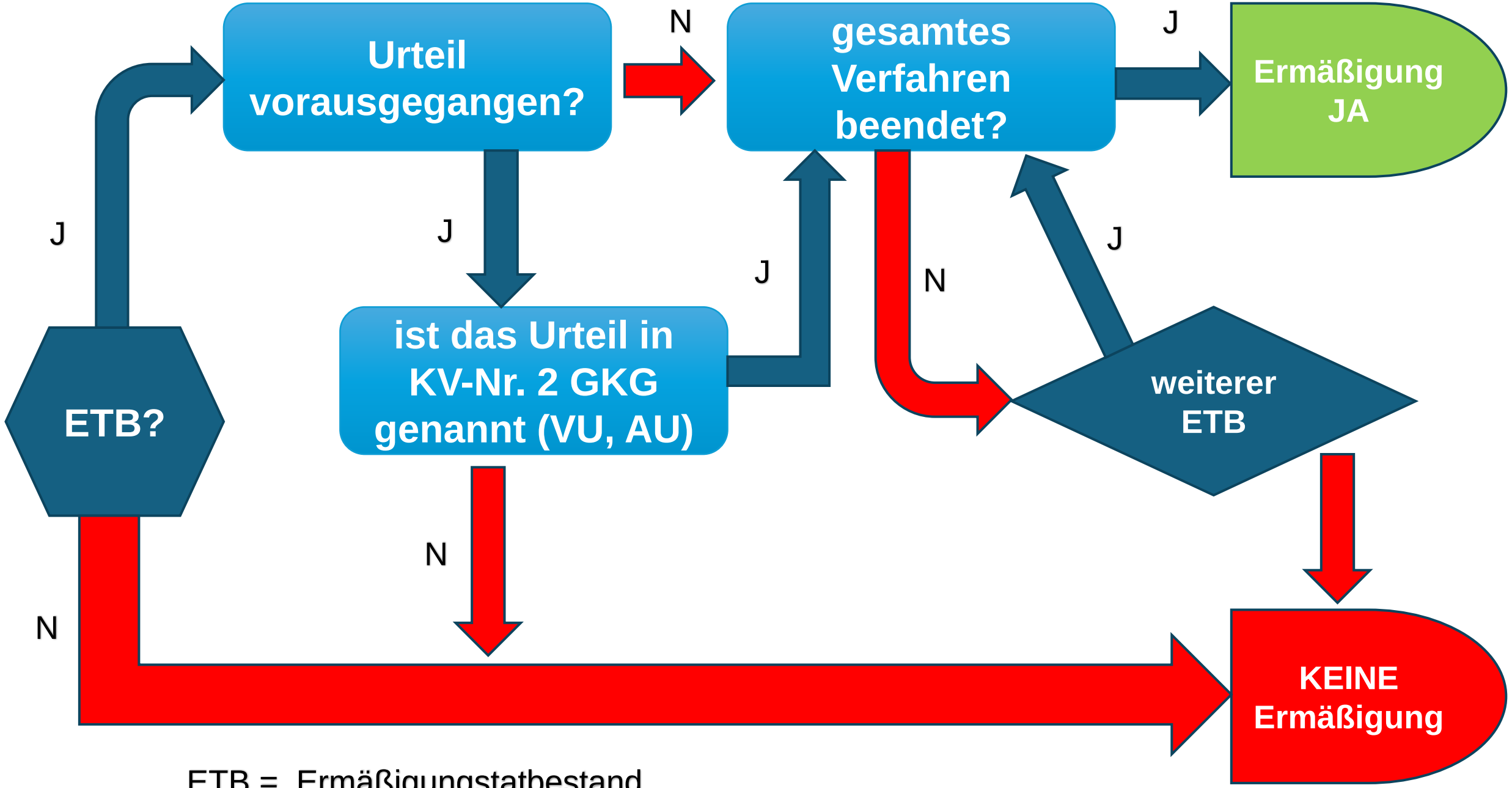
zu beachten:

- KV-Nr. 1211 GKG ist keine **eigenständige** Gebühr, sondern reduziert den Wortlaut nach nur die eigentliche Verfahrensgebühr KV-Nr. 1210 GKG

- KV-Nr. 1211 GKG und KV-Nr. 1210 GKG können niemals „zusammen“ geltend gemacht werden

Gegenstand des Kostenansatzes	KV-Nr.	Wert (EUR)	zu erheben sind (EUR)
Verfahren im Allgemeinen Reduziert	1211	145.000,00	1.618,00
		Summe	**1.618,00**

Richtig!!



ETB = Ermäßigungstatbestand

Zusammenfassend

KV 1211

Kosten im Zivilprozess

Ermäßigung der Verfahrensgebühr (Nr. 1211 KV GKG)

Die Verfahrensgebühr des KV 1210 ermäßigt sich auf eine 1,0-fache Gebühr **gem. KV 1211** bei Beendigung / Erledigung des **gesamten** Verfahrens durch:

- **(rechtzeitige) Klagerücknahme oder Rücknahme des Widerspruchs/ Einspruchs gegen den MB/ VB**
- **Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil u. Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe**
- **…ichen …ich**
- **Erledig… …oster… …eht oder diese einer zuvor …lun… …gt.**

Ist in den o.g. Ermäßigungstatbeständen bereits ein Urteil …

…(mit Ausnahme der unter Nr. 2. genannten Urteile) vorausgegangen …

…kommt eine Gebührenermäßigung gem. KV 1211 nicht mehr in Betracht

Zusammenfassend

Kosten im Zivilprozess

Rechtzeitige Klagerücknahme

KV 1211

- **vor Schluss der mündlichen Verhandlung (§ 136 Abs. 4 ZPO)**
  - Wurde Verkündungstermin bereits anberaumt ist keine Klagerücknahme im Sinne der KV 1211 GKG mehr möglich
- **im schriftlichen Verfahren**
  - Bis zu dem vom Gericht bestimmten Zeitpunkt, zu dem von den Parteien noch Schriftsätze eingereicht werden können
- **im Verfahren**
  - Bis zur Zustellung der Ladung zum Verkündungstermin oder (im schriftl. Verf.) bis zum Eingang des schriftlichen Urteils auf der Geschäftsstelle
- **im schriftlichen Vorverfahren**
  - Bis das ergangene Versäumnisurteil auf der Geschäftsstelle eingegangen ist

rus

Kosten im Zivilprozess

Vergleichsgebühr

- wird ein Verfahren durch Vergleich erledigt, so ermäßigt sich die Verfahrensgebühr, eine gesonderte Gebühr für den Vergleichsabschluss fällt hierfür grundsätzlich nicht an

- wird aber der Vergleich nicht nur bzgl. der im Verfahren anhängigen Streitgegenstände geschlossen, sondern auch über Streitgegenstände, die im Verfahren **nicht** anhängig waren, fällt bzgl. der nicht anhängigen Teile gem. **KV-Nr. 1900** ein **0,25 Vergleichsgebühr** an.

Kosten im Zivilprozess

Vergleichsgebühr

zu beachten:

- der Mindestbetrag einer Gebühr beträgt **15 €** gem. § 34 II GKG

- fallen am Schluss des Verfahrens eine Verfahrensgebühr bzgl. des gerichtlichen anhängigen Teils und danehmen eine Vergleichsgebühr nach KV-Nr. 1900 an, werden die Gebühren grundsätzlich aus den jeweiligen Gegenstandswerten getrennt berechnet. Gem. **§ 36 III GKG** darf aber nicht mehr gehoben werden als eine Gebühr nach dem höchsten der betroffenen Gebührensätzen aus dem gesamten Vergleichswert
- man muss dann eine Vergleichsrechnung durchführen

Kosten im Zivilprozess

Vergleichsgebühr

Beispiel

Es wird ein Vergleich geschlossen, in welchen auch ein Anspruch aufgenommen wird, der bislang nicht gerichtlich anhängig war. Das gesamte Verfahren wird durch diesen Vergleich erledigt. Es ergeht folgender Beschluss:

1. Streitwert wird auf 4.000 € festgesetzt
2. der Vergleichswert übersteigt den Streitwert um 3.000 €

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert (EUR)	Betrag/Gebühr (EUR)	Mithaft Kl./ Bekl. (EUR)
		Summe:		

Kosten im Zivilprozess

Vergleichsgebühr

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert (EUR)	Betrag/Gebühr (EUR)	Mithaft Kl./ Bekl. (EUR)
1211	Verfahren im Allgemeinen	4.000	148 (1,0 fache)	**Kläger mit 148**
1900	Vergleichsgebühr	3.000	31,38 (0,25 fache)	**beide**
		Summe:	**179,38**	

Vergleichsrechnung gem. 36 Abs. 3 GKG

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert (EUR)	Betrag/Gebühr (EUR)	Mithaft Kl./ Bekl. (EUR)
		Summe:		

Kosten im Zivilprozess

Vergleichsgebühr

Schlussfolgerung:

gem. § 36 Abs. 3 GKG darf nicht **mehr** erhoben als eine Gebühr nach dem höchsten der betroffenen Gebührensätze (Satz der Verfahrensgebühr) aus dem gesamten Vergleichswert

Die Gebühr aus den einzelnen Gebühren ist geringer als aus den Gesamtgebühren also muss in diesem Fall

179,38 € in Ansatz genommen werden

Kosten im Zivilprozess

Vergleichsgebühr

Beispiel

Es wird ein Vergleich geschlossen, in welchen auch ein Anspruch aufgenommen wird, der bislang nicht gerichtlich anhängig war. Das gesamte Verfahren wird durch diesen Vergleich erledigt. Es ergeht folgender Beschluss:

1. Streitwert wird auf 3.500 € festgesetzt
2. der Vergleichswert übersteigt den Streitwert um 500 €

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert (EUR)	Betrag/Gebühr (EUR)	Mithaft Kl./ Bekl. (EUR)
		Summe:		

Kosten im Zivilprozess

Vergleichsgebühr

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert (EUR)	Betrag/Gebühr (EUR)	Mithaft Kl./ Bekl. (EUR)
1211	Verfahren im Allgemeinen	3.500	148	**Kläger mit 148**
1900	Vergleichtsgebühr	500	15	**beide**
		Summe:	**163**	

Vergleichsrechnung gem. 36 Abs. 3 GKG

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Verfahrenswert (EUR)	Betrag/Gebühr (EUR)	Mithaft Kl./ Bekl. (EUR)
		Summe:		

Kosten im Zivilprozess

Vergleichsgebühr

Schlussfolgerung:

gem. § 36 Abs. 3 GKG darf nicht **mehr** erhoben als eine Gebühr nach dem höchsten der betroffenen Gebührensätze (Satz der Verfahrensgebühr) aus dem gesamten Vergleichswert

Die Gebühr aus den Gesamtwerten ist geringer als die Gebühr aus den Einzelwerten

148 € in Ansatz genommen werden

Kosten im Zivilprozess

Vergleichsgebühr

- die Vergleichsgebühr ist **fällig** mit Abschluss des Vergleichs **gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 GKG**

- **Kostenschuldner** der Vergleichsgebühr ist derjenige, der die Kosten im Vergleich übernommen hat, **§ 29 Nr. 2 GKG** (Übernahmeschuldner)

- für die Vergleichsgebühr **haften** ferner **alle Vergleichsbeteiligten** gem. **§ 22 Abs. 1 S. 5 GKG**